

Infobrief Energiemanagement 02-2013

SpaEfV Einführungsphase ISO 50001

Anforderungen zum Spitzenausgleich 2013

ISO 50001 Einführungsphase zum Spitzenausgleich 2013 und 2014:

Die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV

Seit Anfang 2013 gelten für die Entlastung der energieintensiven Industrie von der Energie- und Stromsteuer im Wege des so genannten „Spitzenausgleiches“ zum Teil neue Voraussetzungen. Wir sind darauf schon in unserem [GALLEHR+PARTNER Infobrief Energiemanagement 02-2012](#)) eingegangen. Fraglich war in diesem Zusammenhang bisher noch, wie die Einführungsphase bis 2015 genau zu gestalten ist, sodass auch ohne vollständige ISO50001 Testierung die Anforderungen für die Erlangung des Spitzenausgleichs erfüllt sind.

Am 31. Juli 2013 wurde nun die entsprechende [Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen \(Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV\)](#) veröffentlicht. Diese Verordnung regelt unter Anderem die Anforderungen an den Nachweis der Einführung eines Energiemanagementsystems nach § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz.

Dieser GALLEHR+PARTNER Infobrief Energiemanagement 02-2013 behandelt das Thema der Einführungsphase nach SpaEfV §5 mit dem Fokus auf die Anforderungen der Einführung nach ISO 50001 für das Jahr 2013.

Dazu wurden die folgenden Dokumente ausgewertet:

1. DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011
2. Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEfV
3. Energiesteuergesetz
4. Stromsteuergesetz
5. Zoll-Formular 1449/4

Bisher war nur definiert, dass zur Beantragung des Spitzenausgleichs für das Jahr 2013 mit der Einführung eines Energiemanagements nach ISO 50001 begonnen werden muss. Jetzt ist mit der

SpaEfV genau definiert, was unter Beginn zu verstehen ist.

Die SpaEfV definiert dazu in §5 die Nachweisführung in der Einführungsphase. Hierbei kann für die Einführungsphase in den Jahren 2013 und 2014 zwischen zwei vereinfachten Ansätzen gewählt werden.

Unabhängig davon, für welchen Ansatz man sich entscheidet, ist die Erfüllung von zugelassener Stelle testieren zu lassen. [Näheres dazu weiter unten.](#)

Der Horizontale Ansatz

Beim horizontalen Ansatz muss der Nachweis in Form eines Testats über die durchgängige Einführung eines Energiemanagement Systems erfolgen, wobei für 2013 mindestens 25% und für 2014 mindestens 60% des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens erfasst sein muss:

SpaEfV §5, 1

„ein Testat ... über den Betrieb eines Energiemanagementsystems ... für Teile des Unternehmens, sofern sich dieses Testat für das Antragsjahr 2013 auf mindestens 25 Prozent und für das Antragsjahr 2014 auf mindestens 60 Prozent des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens bezieht“

Wie „Teile des Unternehmens“ zu verstehen sind bzw. wie sich die Systemgrenze des zu betrachtenden Unternehmens definiert, wurde im [GALLEHR+PARTNER Infobrief Energiemanagement 01-2013](#) diskutiert.

GALLEHR+PARTNER Empfehlung:

Der horizontale Ansatz sollte gewählt werden, wenn schon ein ISO 50001 Zertifikat für einzelne Standorte des Unternehmens existiert, wobei dieses für 2013 mindestens 25% des Energieverbrauchs des ganzen Unternehmens umfassen muss. Sollte es noch kein Energiemanagement-System im Unternehmen geben, ist der vertikale Ansatz zur Einführung dem Horizontalen vorzuziehen, da der Aufwand in diesem Fall geringer ist.

Der vertikale Ansatz:

Alternativ zu dem horizontalen Ansatz der Systemeinführung wird in der Einführungsphase auch die Wahl eines vertikalen Ansatzes ermöglicht.

Die Entlastungsvoraussetzungen der Einführung eines Energiemanagementsystems für den Spitzenausgleich werden entsprechend auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen allen in § 5 Abs. 1 Nr. 3 SpaEfV genannten Anforderungen entspricht.

Die folgenden Anforderungen sind beim vertikalen Ansatz zu erfüllen:

1. Abgabe einer Verpflichtung der Geschäftsführung zur Einführung ISO 50001 (oder EMAS)
2. Ernennung eines Energiebeauftragten
3. Ausstattung des Energiebeauftragten mit den nötigen Befugnissen
4. Ermittlung und Bewertung der aktuellen Energiequellen und des Energieverbrauchs
5. Testat vom Zertifizierer auf alle vorgenannten Aspekte auf dem [vorgegebenen Formular](#)

Im Folgenden wird auf die einzelnen Anforderungen bei Wahl des vertikalen Ansatzes näher eingegangen.

Verpflichtung der Geschäftsleitung

In der SpaEfV ist der Rahmen dieser Verpflichtung geregelt. Die Formulierungen dort umfassen neben der Verpflichtungsanforderungen zur Einführung eines ISO 50001 Systems auch die Anforderungen für EMAS und die vereinfachten Anforderungen an kleine und mittelständische Unternehmen. Hier wird der entsprechende Absatz auf die Verpflichtung zur Einführung eines Energiemanagementsystems hin ausgewertet:

SpaEfV §5 Absatz 3a

„die Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung mit folgendem Inhalt:

aa) das Unternehmen verpflichtet sich, ein Energiemanagementsystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, (nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011) ... einzuführen und zu betreiben

bb) das Unternehmen ernennt namentlich mindestens eine unternehmensinterne oder unternehmensexterne natürliche oder juristische Person zum Energiebeauftragten des

Unternehmens mit der Verantwortung für die Koordination der Systemeinführung nach Doppelbuchstabe aa; das Unternehmen bestätigt, dass dieser Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen, insbesondere für die Erfassung der erforderlichen Daten, erteilt werden...“

Diese Formulierungen sollten von der Geschäftsleitung auf Firmenpapier unterschrieben und abgestempelt dem beauftragten zugelassenen unabhängigen Sachverständigen (Zertifizierer) vorgelegt werden.

Ernennung eines Energiebeauftragten

Der Energiebeauftragte hat die Verantwortung für die Koordination der Systemeinführung zu übernehmen und berichtet direkt der Geschäftsleitung. Die Funktion kann entweder von einer natürlichen Person (beispielsweise von einem Mitarbeiter des eigenen Unternehmens) oder von einer juristischen Person (beispielsweise von einem Dienstleistungsunternehmen wie GALLEHR+PARTNER) übernommen werden.

Abweichend von der SpaEfV kann diese Funktion für die Anforderungen im Jahr 2013 auch von dem Umweltbeauftragten wahrgenommen werden. Hier sollte aber darauf geachtet werden, dass diese Person fachlich geeignet ist, die energietechnischen Zusammenhänge des Unternehmens über die umweltrelevanten Themen hinaus zu verstehen.

GALLEHR+PARTNER Empfehlung:

Auch wenn Sie sich dazu entscheiden, die Verantwortung und die Koordination für die Einführung (temporär) an einen kompetenten externen Dienstleister zu vergeben, sollte ein Mitarbeiter Ihres Unternehmens auch in der Einführungsphase gut integriert sein.

Der externe Dienstleister sollte dazu verpflichtet werden, einen umfassenden Wissenstransfer in das Unternehmen hinein zu leisten.

Befugnissen des Energiebeauftragten

Zu dem Thema Befugnisse ist in der SpaEfV das Folgende zu lesen:

SpaEfV §5 Absatz 3a bb

„...die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen, insbesondere für die Erfassung der erforderlichen Daten“

Da der Energiebeauftragte die Verantwortung für

die Koordination der Systemeinführung zu übernehmen hat, muss dieser über den Zugang zu allen relevanten Informationen hinaus auch die notwendige Budgetverantwortung haben. Weiterhin sollte er über hinreichende Management- und Kommunikationserfahrung verfügen, um im Unternehmen erfolgreich die teilweise zeitkritische Einführung gewährleisten zu können.

In der ISO 50001 sind die Anforderungen und notwendigen Befugnisse des Beauftragten im Rahmen der Aufgaben auf Geschäftsführungsebene näher bestimmt:

ISO 50001, 4.2.2:

„Das Top-Management muss einen oder mehrere Beauftragte(n) des Managements mit hinreichenden Fähigkeiten und Kompetenzen benennen, der/die – ungeachtet anderweitiger Verantwortlichkeiten – die Verantwortlichkeit und Befugnis hat/haben:

- a. sicherzustellen, dass das EnMS in Übereinstimmung mit dieser Internationalen Norm eingeführt, verwirklicht, aufrecht erhalten und kontinuierlich verbessert wird;*
- b. (eine) Person(en) zu identifizieren, die durch eine entsprechende Ebene des Managements autorisiert mit dem Beauftragten des Managements zur Unterstützung der Energiemanagement-Aktivitäten zusammenarbeitet;*
- c. an das Top-Management bezüglich der energiebezogenen Leistung zu berichten;*
- d. an das Top-Management bezüglich der Leistung der EnMS zu berichten;*
- e. sicherzustellen, dass die Planung der Energiemanagement-Aktivitäten geeignet ist, die Energiepolitik der Organisation zu unterstützen;*
- f. Verantwortlichkeiten und Befugnisse zur Förderung eines wirksamen Energiemanagements festzulegen und zu kommunizieren;*
- g. die zur Sicherstellung der Wirksamkeit von Betrieb und Überwachung des EnMS notwendigen Kriterien und Methoden festzulegen;*
- h. das Bewusstsein der Energiepolitik und der strategischen Energieziele über alle Ebenen der Organisation hinweg zu fördern.“*

Die dort genannten Anforderungen beziehen sich größtenteils auf die Koordination des operativen Betriebs. Der Beauftragte zur Einführung nach §5

SpaEfV sollte 2014, aber spätestens 2015 in der Lage sein, diesen Anforderungen zu genügen.

Ermittlung und Bewertung der aktuellen Energiequellen und des Energieverbrauchs

Die erforderliche Differenzierungstiefe in der Einführungsphase für das Jahr 2013 ist in der SpaEfV folgendermaßen definiert:

SpaEfV §5 Absatz 3b, aa, aaa

„für ein Energiemanagementsystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001“

Abschnitt 4.4.3 der ISO 50001 behandelt die energetische Bewertung. Der Prozess der Bestimmung und Bewertung¹ des Energieeinsatzes soll die Organisation am Ende dahin führen, dass sie Bereiche signifikanten Energieeinsatzes definiert und Möglichkeiten der Verbesserung der energiebezogenen Leistung bestimmt. Dazu wird in 2013 der Einstieg gefunden:

ISO 50001, 4.4.3, a:

„... Zur Entwicklung der energetischen Bewertung muss die Organisation:

den Energieeinsatz und Energieverbrauch auf Basis von Messungen und anderen Daten analysieren, d. h.:

- Ermittlung der derzeitigen Energiequellen;*
- Bewertung des bisherigen und aktuellen Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs“*

Der Begriff „Energetische Bewertung“ ist definiert als:

ISO 50001, 3.15:

„energetische Bewertung: Feststellung des Status der energiebezogenen Leistung einer Organisation, basierend auf Daten oder anderen Informationen, die zur Identifizierung von Möglichkeiten zur Verbesserung führen“

Der Begriff „Energieeinsatz“ ist definiert als:

ISO 50001, 3.18:

„Energieeinsatz: Art bzw. Methode der Anwendung von Energie. BEISPIEL Lüftung; Beleuchtung; Heizung; Kühlung; Transport; Prozesse; Produktionslinien“

Die Anforderungen für das Jahr 2014 führen den Prozess der energetischen Bewertung fort. In der

¹ Vg. ISO50001, A4.4.3

SpaEfV heißt es:

SpaEfV §5 Absatz 3b, bb, aaa

„für ein Energiemanagementsystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 die Nummer 4.4.3 Buchstabe a und Buchstabe b der DIN EN ISO 50001“

Zusätzlich zu dem oben Genannten ist in 2014 also auch den Anforderungen nach Kapitel 4.4.3.b nachzukommen:

ISO 50001, 4.4.3, b:

„auf Basis einer Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs die Bereiche mit wesentlichem Energieeinsatz ermitteln, d. h.:

- Ermittlung der Anlagen/Standorte, Einrichtungen, Systeme, Prozesse und des für die Organisation oder in deren Namen tätigen Personals, die(das) wesentlichen Einfluss auf Energieeinsatz und Energieverbrauch haben(hat);
- Ermittlung anderer relevanter Variablen, welche den wesentlichen Energieeinsatz beeinflussen;
- Bestimmung der derzeitigen energiebezogenen Leistung von Anlagen/Standorten, Einrichtungen, Systemen und Prozessen bezüglich der ermittelten wesentlichen Energieeinsatzbereiche;
- Abschätzung des künftigen Energieeinsatzes und des künftigen Energieverbrauchs;

GALLEHR+PARTNER wird in weiteren Infobriefen die Erfüllung der Anforderungen für das Jahr 2014 weiter diskutieren. Allerdings ist jetzt schon ersichtlich, wo die Reise hin geht. Eine möglichst strukturierte und transparente Herleitung und Darstellung der für 2013 geforderten Daten erleichtert die Fortführung der energetischen Bewertung in 2014, 2015 und darüber hinaus.

Testat vom Zertifizierer

Unabhängig davon, für welchen Ansatz man sich in der Einführungsphase entscheidet, ist die Erfüllung der Anforderungen von zugelassener Stelle auf dem vorgesehenen Formular testieren zu lassen. In der SpaEfV heißt es dazu:

SpaEfV §5, (4):

(4) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist von einer der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes genannten Stellen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der

Bundesfinanzbehörden auszustellen oder zu bestätigen“

Der vorgeschriebene Vordruck für das Jahr 2013 ist das frei verfügbare Formular „1449/4 Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz (2013)“ des Hauptzollamts.

Zusätzlich zu den Formularfeldern enthält dieser Vordruck eine gute Anleitung zur Strukturierung der gesamten Voraussetzungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Infobriefs ist dieser Vordruck nur für das Jahr 2013 verfügbar.

Zugelassene Gutachterstellen:

Die zugelassenen Stellen sind gemäß SpaEfV in §55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes folgendermaßen definiert

1. *Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen, die nach dem Umweltauditgesetz ... in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter tätig werden dürfen, in ihrem jeweiligen Zulassungsbereich, oder*
2. *Konformitätsbewertungsstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert sind.*

Um zu entscheiden, ob ein Gutachter für die jeweilige Branche zugelassen ist, kann in der Datenbank der DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH online anhand der NACE Codes des Unternehmens eine Liste an zugelassenen Gutachtern aufgerufen werden.

Fazit

Zu aller Erst dient die, in diesem Dokument dargestellte Einführung eines Energiemanagementsystems nach SpaEfV bis Ende 2013 selbstverständlich der Schaffung von Rechtsicherheit zur Nutzung und Beibehaltung steuerlicher Entlastungen nach Energie- und Stromsteuergesetz. Selbst bei mittelgroßen Unternehmen des produzierenden Gewerbes steht hier schnell ein hoher sechsstelliger Eurobetrag auf dem Spiel, sollten die Voraussetzungen für den Spitzenausgleich für das Jahr 2013 nicht gegeben sein.

Allerdings sollte auch nicht aus den Augen verloren werden, dass mittelfristig durch die Einführung und den Betrieb eines „lebendigen“ Energiemanagementsystems Wettbewerbsvorteile durch optimierte Energieausnutzung im Prozess



und daraus resultierend reduzierte Energiekosten gesichert werden können. Alle Erfahrungen von GALLEHR+PARTNER und anderen Energiedienstleistern weisen darauf hin, dass allein schon durch ein kontinuierliches Energiemanagement ohne große Investitionen Energieeinsparungen von bis zu 10% erreichbar sind.

Weiterhin zu erwähnen ist die positive Außen- und Innendarstellung als klimafreundliches Unternehmen, die aus der Reduzierung des Treibhausgasausstosses resultiert. Sie trägt einerseits zu einer Stabilisierung der Wettbewerbsfähigkeit bei und schafft andererseits eine attraktive Arbeitsumgebung für die Mitarbeiter.

Auch wenn jetzt noch ausreichend Zeit zur Erfüllung der Anforderungen für 2013 bleibt, empfiehlt GALLEHR+PARTNER als einen der ersten Schritte die Verpflichtung eines zugelassenen Zertifizierers. Die Suche eines zur Unternehmenskultur passenden Sachverständigen und die anschließenden Verhandlung nehmen oft mehr Zeit in Anspruch als gedacht.

Wenn Sie eine erfahrene Navigation und eine verlässliche Wegbegleitung in strategischen und praktischen Fragen und bei der Prozessbegleitung rund um die Einführung und die wirtschaftliche Einschätzung zum Thema Energiemanagement in Ihrem Unternehmen wünschen, stehen wir wie immer gerne mit Rat und Tat bereit.

Bis zur Übernahme der Verpflichtungen zur Einführung und zum Betrieb eines Energiemanagementsystems als offizieller Energiebeauftragter Ihres Unternehmens -inkl. Zertifizierungsgarantie- stehen Ihnen die GALLEHR+PARTNER Experten zur Verfügung. Unser Expertenteam hat seine Expertise seit vielen Jahren bei mehr als 100 Anlagenbetreibern und Industriebetrieben auf den Gebieten Energiemanagement, Klimastrategien, Emissionshandel und Risikomanagement in der Energiewirtschaft und in verschiedensten Industriebranchen eingebracht.



GALLEHR Sustainable Risk Management: Der Lotse der Industrie in die klimafreundliche Zukunft

Weitere Informationen: Sebastian Gallehr

Telefon: +49 6039 / 9263686, Telefax: +49 6039 / 9263689
E-mail: sebastian.gallehr@gallehr.de, Internet: www.gallehr.de

Autor:

Sebastian Gallehr

Gallehr Sustainable Risk Management GmbH

Hauptstrasse 43, D-61184 Karben, HRB 80660, Amtsgericht FFM, St.Nr. 2023400391, FA Giessen
Geschäftsführer: Markus Kasten
GALLEHR+PARTNER® ist eine von Sebastian Gallehr eingetragene Wortmarke